

Einkaufsbedingungen

Ausgabe August 2015

Wilhelm Schumacher GmbH Schraubenfabrik
Am Preist 5
D-57271 Hilchenbach
Telefon (0 27 33) 2 84-0
Telefax (0 27 33) 284-210
Internet: www.wsh-schrauben.com

I. Allgemeines; Geltungsbereich

- a) Unsere Einkaufsbedingungen sind, soweit im Bestellschreiben nichts Abweichendes festgelegt worden ist, ausschließlich maßgebend. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- b) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, insbesondere Verkaufs- und Lieferbedingungen, werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Auch wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

II. Auftragserteilung

- a) Verbindlich sind nur schriftliche Bestellungen. Mündliche oder fernmündliche Abmachungen oder Änderungen bedürfen zur Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- b) Jeder Auftrag ist vom Lieferanten sofort zu bestätigen. Liefereinteilungen bedürfen keiner Bestätigung. Sie gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht innerhalb 48 Stunden nach Erhalt widerspricht.
- c) Soweit unsere Bestellungen nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran zwei Wochen nach dem Bestelldatum gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.

III. Preise

- a) Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise und verstehen sich fracht- und verpackungsfrei unserer Empfangsstation einschließlich Transportversicherung. Rollgelder und Nebenkosten werden nicht bezahlt.
- b) Maßgebend für die Bezahlung sind die von uns festgestellten Maße, Gewichte und Mengen.
- c) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

IV. Lieferung

- a) Liefertermine sind stets verbindlich. Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist befindet sich der Lieferant in Lieferverzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung unsererseits bedarf.

Die Annahme und/oder Bezahlung verspäteter Lieferungen enthält in keinem Fall den Verzicht auf irgendwelche Ersatzansprüche aus dem Verzug.

- b) Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.
- c) Verzögert sich die Lieferung durch Kriegszustand, behördliche Beschlagnahme oder andere Fälle höherer Gewalt, so sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist, die auch durch unsere zeitlichen Verpflichtungen gegenüber unseren Kunden bestimmt wird, vom Vertrage zurückzutreten. Zur Erstattung der dem Lieferant entstandenen Kosten sind wir in diesem Falle nicht verpflichtet.
- d) Treten Umstände ein, die begründeten Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Lieferanten rechtfertigen (z.B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens usw.), so können wir unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte vom Vertrage zurücktreten und/oder nach unserer Wahl in die Verträge des Lieferanten mit seinen Zulieferanten eintreten.
- e) Sieht der Lieferant Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung oder der Fertigung voraus oder treten von ihm nicht zu beeinflussende Umstände auf, die ihn an der termingemäßen Lieferung in der vorgeschriebenen Qualität hindern könnten, so hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er diese Mitteilung, haftet er in gleicher Weise wie für die von ihm verschuldete Lieferverzögerung.
- f) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- g) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig. Verarbeitungsklauseln oder Herstellervereinbarungen widersprechen wir.

V. Qualität

- a) Der Lieferant steht dafür ein, dass die für die Erteilung des Auftrages bedeutsamen Prospekte, Angebote und sonstigen beschreibenden Unterlagen die bestellte Ware zutreffend beschreiben und sichert die dort genannten Eigenschaften zu. Die Waren haben den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien, den VDE-Vorschriften, dem Maschinenschutzgesetz und den anerkannten neuesten Regeln der Technik zu entsprechen. Gefährliche Stoffe sind deutlich zu kennzeichnen.
- b) Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen. Wir erwarten, dass die Ausführung und Qualität der uns zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik ausgerichtet sind und wir auf mögliche Verbesserungen sowie technische Änderungen hingewiesen werden. Jegliche Änderungen des Liefergegenstandes dürfen allerdings nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung vorgenommen werden.

VI. Zahlungsbedingungen

- a) Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt nach unserer Wahl am 25. des der Lieferung folgenden Monats mit 3% Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto mit Zahlungsmitteln unserer Wahl. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank. Geht die Rechnung vor der Ware ein,

beginnen die Zahlungsfristen mit dem Eingang des letzten Teils der Lieferung. Ohne ausdrückliche Mahnung geraten wir nicht in Verzug.

- b) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge, Einzelpreis und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Abs. a) genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- c) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- d) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an uns dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht abgetreten werden.
- e) Falls wir an der Lieferung irgendwelche Mängel feststellen, für die der Lieferant einzustehen hat, sind wir berechtigt, einen entsprechenden Teil des Preises bis zur Beseitigung der Mängel zurückzuhalten.

VII. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf uns über, sobald die Ware in unserem Werk eingegangen und den zuständigen Annahmestellen ordnungsgemäß übergeben worden ist. Dies gilt auch, wenn Versendung der Ware vereinbart worden ist.

VIII. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung

- a) Der Lieferant übernimmt für seine Lieferungen oder Leistungen für die Dauer eines Zeitraums von einem Jahr nach Inbetriebnahme bzw. Ingebrauchnahme, längstens zwei Jahre nach Lieferung, die Garantie dafür, dass der Liefergegenstand keine den Gebrauch oder den Betrieb beeinträchtigenden Mängel zeigt und die vom Lieferanten angegebenen Eigenschaften aufweist. Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen, die allgemeine Gewährleistungsfrist beträgt jedoch drei Jahre nach Lieferung.
- b) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- c) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- d) Die Rücksendung beanstandeter Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

- e) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- f) Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.
- g) Ergibt sich, dass wegen eines Sachmangels Material und Löhne durch uns nutzlos aufgewendet worden sind, ist der Lieferant verpflichtet, uns diese Aufwendungen zu ersetzen.
- h) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige (Telefax oder E-Mail genügt) beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

IX. Haftpflichtansprüche

Werden wir wegen Sachmängeln aufgrund gesetzlicher Haftpflichttatbestände - insbesondere auch aus dem Gesichtspunkt der Produzentenhaftung - oder wegen Verletzung von Sicherheitsvorschriften in Anspruch genommen, so hat uns der Lieferant von jeglicher Haftung freizustellen, soweit seine Lieferung oder Leistung fehlerhaft oder für den Schaden ursächlich war. Bei seinen Lieferungen hält der Lieferant die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) und der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) und das Altfahrzeuggesetz als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/52/EG. Der Lieferant wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Lieferant erkennt oder hätte erkennen müssen, dass es zu solchen Veränderungen kommen könnte.

X. Schutzrechte Dritter

- a) Der Lieferant steht nach Maßgabe des Abs. b) dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Abs. a) genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- c) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

XI. Produkthaftpflichtversicherung

- a) Der Lieferant verpflichtet sich, für alle von ihm durchgeführten Lieferungen und Leistungen eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer den Risiken der Automobilindustrie angemessenen Deckungssumme (mindestens aber 5 Mio. EUR) für Sach- und Personenschäden einschließlich Rückrufkostendeckung abzuschließen und mindestens 15 Jahre über Lieferung und Leistung hinaus zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.
- b) Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung sind wir nach Abmahnung berechtigt, die bestehenden Verträge aus wichtigem Grund zu kündigen.

XII. Ersatzteile

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 12 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- b) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 18 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

XIII. Beigestelltes Material

- a) Beigestellte Materialien (einschließlich Werkzeuge, Formen, Modelle, Muster) bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Sie sind vom Lieferanten zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant etwaige diesbezügliche Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung schon jetzt an uns ab; die Abtretung nehmen wir hiermit an.
- b) Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung von Beistellungen erhalten wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis.
- c) Vor Beginn der Fertigung hat der Lieferant das beigestellte Material auf optisch erkennbare Mängel zu untersuchen sowie eine Identitätsprüfung durchzuführen. Während der Fertigung wird der Lieferant weitere Prüfungen vornehmen, soweit diese mit uns vereinbart oder nach Maßgabe seines Qualitätsmanagementsystems erforderlich sind. Stellt der Lieferant Qualitätsmängel an den beigestellten Materialien fest, sind wir unverzüglich zu informieren, um weitere Maßnahmen abzustimmen.
- d) Hinsichtlich der Beistellungen steht dem Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, nicht zu.

XIV. Fertigungsunterlagen

- a) Die dem Lieferant gegebenen Fertigungsunterlagen werden ihm als unser Eigentum ausschließlich zur Durchführung unserer Aufträge anvertraut. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten zurückzugeben. Der Lieferant ist nicht berechtigt, dieselben unmittelbar oder mittelbar als Unterlagen für Lieferungen an Dritte zu verwenden. Eine Weitergabe der Fertigungsunterlagen oder Zugänglichmachung an Dritte im Original oder durch Vervielfältigung ist nur statthaft, soweit es für die Vertragserfüllung erforderlich ist.
- b) Werden die Fertigungsunterlagen vom Lieferant oder von Dritten unberechtigt verwendet, so zahlt der Lieferant vorbehaltlich der Geltendmachung höherer Schadensersatzansprüche eine Vertragsstrafe in Höhe des Verkaufspreises der nach den Unterlagen hergestellten Gegenstände, mindestens aber 25.000,00 EUR je Verstoß. Diese Verpflichtung gibt der Lieferant mit der Erteilung von Aufträgen an Unterlieferanten gleichlautend weiter.

XV. Schlussbestimmungen

- a) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen sowie alle sonstigen sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist jeweils der Bestimmungsort der Ware.
- b) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten, auch bezüglich im Rahmen des Vertragsverhältnisses vorkommende unerlaubte Handlung, ist nach unserer Wahl das Amts- beziehungsweise Landgericht Siegen. Wir behalten uns vor, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.
- c) Dieser Vertrag und seine Auswirkungen beurteilen sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- d) Eine eventuelle Unwirksamkeit einzelner der vorstehenden Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.